

# RS OGH 1990/8/29 9ObA605/90, 9ObA34/10f, 9ObA115/19f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1990

## Norm

AZG §10 Abs2

## Rechtssatz

Der mit der zwingenden Festlegung des Überstundenzuschlages verfolgte Gesetzeszweck, die durch die längere Arbeitszeit regelmäßig bewirkte Mehrbelastung des Arbeitnehmers durch eine gegenüber dem Normallohn erhöhte Entlohnung abzugelten und andererseits durch Erhöhung der Kosten der Arbeit den Arbeitgeber anzuhalten, Überstunden nur in begründeten Fällen anzutreten würde durch eine Regelung, bei der die Anordnung von Überstunden zu keiner finanziellen Mehrbelastung des Arbeitgebers führt, vereinbart.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 605/90  
Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObA 605/90  
Veröff: SZ 63/145 = Arb 10879
- 9 ObA 34/10f  
Entscheidungstext OGH 26.05.2010 9 ObA 34/10f
- 9 ObA 115/19f  
Entscheidungstext OGH 29.04.2020 9 ObA 115/19f  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051870

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)